

Anlage 3



Synopse der Änderungen der Ausführungsrichtlinien für die Gewährung von städtischen Betriebskostenzuschüssen an Freie Träger zur laufenden Unterhaltung von Kindertagesstätten

<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Förderung</p> <p>(1) Als förderungsfähige Einrichtungen kommen Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindertagesstätten mit Halb- und Ganztagsbetreuung sowie Kinderhorte) in Betracht.</p> <p>(2) Die angebotenen Plätze müssen grundsätzlich und vorrangig mit Kindern, deren erster Wohnsitz im Stadtgebiet Wiesbaden liegt, belegt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn Wiesbadener Kinder freie Plätze nicht ausreichend nachfragen. Der Träger ist verpflichtet, der Stadt (der bezuschussenden Stelle) die Anzahl der auswärtigen Kinder mitzuteilen.</p> <p>(3) Über die Förderungswürdigkeit einer Kindertagesstätte entscheidet der Jugendhilfeausschuss in Anlehnung an § 4 dieser Ausführungsrichtlinien.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Förderung</p> <p>(1) Als förderungsfähige Einrichtungen kommen Kindertagesstätten (Kinderkrippen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie Kinderhorte für Kinder im Schulalter) in Betracht.</p> <p>(2) Die angebotenen Plätze müssen grundsätzlich und vorrangig mit Kindern, deren erster Wohnsitz im Stadtgebiet Wiesbaden liegt, belegt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn Wiesbadener Kinder freie Plätze nicht ausreichend nachfragen. Der Träger ist verpflichtet, der Stadt die Anzahl der auswärtigen Kinder mitzuteilen.</p> <p>(3) Über die Förderungswürdigkeit einer Kindertagesstätte entscheidet der Jugendhilfeausschuss in Anlehnung an § 4 dieser Ausführungsrichtlinien.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Art und Höhe der Förderung</p> <p>(1) Die Einrichtung kann mit einem festen Betrag oder einem Leistungsentgelt gefördert werden.</p> <p>(2) Bei Pauschalfinanzierung kann eine monatliche Mietpauschale pro Gruppe hinzukommen.</p> <p>(3) Die Höhe der Pauschalsätze wird jeweils durch die Stadtverordneten-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Art und Höhe der Förderung</p> <p>(1) Die Einrichtung kann mit einem festen Betrag (Gruppenpauschale) oder einem Leistungsentgelt gefördert werden.</p> <p>(2) Die Höhe der Pauschalzuschüsse für Elternvereine und -initiativen und andere</p>

<p>versammlung festgesetzt.</p> <p>(3) Bei Pauschalfinanzierung kann eine monatliche Mietpauschale pro Gruppe hinzukommen.</p> <p>(4) Bei einer Förderung durch Leistungs-entgelt gelten die §§ 22 ff. der Förder-richtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend.</p>	<p>Träger wird jeweils durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.</p> <p>(3) Bei Pauschalfinanzierung kann eine monatliche Mietpauschale pro Gruppe gewährt werden, wenn entsprechende Mietkosten nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Bei einer Förderung durch Leistungs-entgelt gelten die §§ 23 ff. der Förder-richtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Voraussetzungen für eine Förderung nach Gruppenpauschale</p> <p>(1) Für die nachstehend genannten Betreuungsformen ist eine Förderung nach Gruppenpauschale(n) möglich:</p> <p>(1.1) <u>Krippengruppen mit Verpflegung:</u> Es gelten folgende Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses für eine Krippengruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsangebot für Kinder von 0 bis 3 Jahren - Öffnungszeiten: täglich mindestens 7 Stunden - Mindestbelegung 8 Kinder - Regelbelegung 10 Kinder <p>(1.2) <u>Kindergartengruppen mit und ohne Verpflegung:</u> Es gelten folgende Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses für eine Kindergartengruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung - Öffnungszeiten: täglich mindestens 4,5 Stunden (ohne Verpflegung) oder täglich mindestens 7 Stunden (mit Verpflegung) - Mindestbelegung 15 Kinder - Regelbelegung 20 bis 25 Kinder 	<p style="text-align: center;">§ 3 Voraussetzungen für eine Förderung nach Gruppenpauschale</p> <p>(1) Für die nachstehend genannten Betreuungsformen ist eine Förderung nach Gruppenpauschale(n) möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krippengruppe mit Verpflegung <ul style="list-style-type: none"> - Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (0 - 3 Jahre) - Mindestbelegung 8 Kinder - Regelbelegung 10 Kinder - Öffnungszeit mindestens 7 Stunden 2. Kindergartengruppe ohne Verpflegung <ul style="list-style-type: none"> - Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt - Mindestbelegung 15 Kinder - Regelbelegung 25 Kinder - Öffnungszeit mindestens 4,5 Stunden 3. Kindergartengruppe ganztags mit Verpflegung <ul style="list-style-type: none"> - Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt - Mindestbelegung 15 Kinder - Regelbelegung 20 Kinder - Regelöffnungszeit 9,5 Stunden - mindestens jedoch mehr als 7,5 Stunden 4. Kindergartengruppe dreiviertel mit Verpflegung <ul style="list-style-type: none"> - Für Kinder vom vollendeten dritten

<p>(1.3) <u>Geöffnete Kindergartengruppe mit Verpflegung:</u> Es gelten folgende Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses für eine geöffnete Kindergartengruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsangebot für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung - Öffnungszeiten: täglich mindestens 7 Stunden - Mindestbelegung: 15 Kinder, davon 3-4 Kinder unter 3 Jahren - Regelfall: 20 Kinder (bis zu 5-6 Kinder unter 3 Jahren) <p>(1.4) <u>Kindergemeinschaftsgruppen mit Verpflegung:</u> Es gelten folgende Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses für eine Kindergemeinschaftsgruppe:</p> <p>a) <u>Kindergemeinschaftsgruppe I mit Verpflegung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsangebot für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung - Öffnungszeiten: täglich mindestens 7 Stunden - Mindestbelegung: 15 Kinder, davon mindestens 4 Kinder unter 3 Jahren - Regelfall 17 bis maximal 20 Kinder - Altersmischung: 5 Kinder unter 3 Jahren, 10 Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung <p>b) <u>Kindergemeinschaftsgruppe III mit Verpflegung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsangebot für Kinder von 0 bis 14 Jahren - Öffnungszeiten: täglich mindestens 7 Stunden - Mindestbelegung: 15 Kinder, davon mindestens 4 Kinder unter 3 Jahren - Regelfall 17 bis maximal 20 Kinder - Altersmischung: 5 Kinder unter 3 Jahren, 5 Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, - 5 Kinder ab Einschulung bis 14 Jahre <p>(1.5) <u>Hortgruppe mit Verpflegung:</u> Es gelten folgende Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensjahr bis zum Schuleintritt - Mindestbelegung 15 Kinder - Regelbelegung 22 Kinder - Regelöffnungszeit 7,5 Stunden - mindestens jedoch mehr als 6 Stunden <p>5. Geöffnete Kindergartengruppe mit Verpflegung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung - Mindestbelegung 15 Kinder - Regelbelegung 20 Kinder, - davon mind. 3 Kinder im Alter von 2-3 Jahren - Öffnungszeit mindestens 7 Stunden <p>6. Kindergemeinschaftsgruppe mit Verpflegung (kleine KGG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Kinder von null Jahren bis zur Einschulung - Regelbelegung 5 Kinder unter 3 Jahren und - 10 Kinder von 3-6 Jahren - Mindestbelegung 15 Kinder, davon mind. 4 Kinder unter 3 Jahren - Öffnungszeit mindestens 7 Stunden <p>7. Kindergemeinschaftsgruppe mit Verpflegung (große KGG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Kinder von null Jahren bis zur Einschulung - Regelbelegung 5 Kinder unter 3 Jahren und - 5 Kinder von 3-6 Jahren und - 5 Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit - Mindestbelegung 15 Kinder, davon mind. 4 Kinder unter 3 Jahren - Öffnungszeit mindestens 7 Stunden <p>8. Hortgruppe mit Verpflegung</p>
---	---

<p>für eine Hortgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsangebot für Kinder ab Einschulung bis 14 Jahre - Öffnungszeiten: täglich mindestens 7 Stunden - Mindestbelegung 15 Kinder - Regelfall 20 bis 25 Kinder. <p>Zusätzlich zu den in Ziffern 1 - 8 mit Ausnahme der Ziffer 2 genannten Regelbelegungen können vorübergehend jeweils bis zu 2 Plätze je Gruppe (jedoch max. die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung) zusätzlich belegt werden (Pufferplätze). Die Pufferplätze dienen dazu, Übergänge innerhalb des Kindergartenjahres flexibel gestalten zu können. Eine dauerhafte Belegung über die Regelbelegung hinaus ist dadurch nicht vorzusehen.</p> <p>(2) Sollten die zuschussrelevanten Voraussetzungen für die Gewährung einer bestimmten Gruppenpauschale nicht erfüllt sein (z. B. Altersmischung in einer Kindergemeinschaftsgruppe oder geöffneten Kindergartengruppe), kann die Stadt den laufenden Betriebskostenzuschuss entsprechend kürzen. Der Träger ist darüber zu informieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für Schulkinder im Grundschulalter - Regelbelegung 20 Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit - Mindestbelegung 15 Kinder - Öffnungszeit mindestens 7 Stunden <p>Zusätzlich zu den in Ziffern 1 - 8 mit Ausnahme der Ziffer 2 genannten Regelbelegungen können vorübergehend jeweils bis zu 2 Plätze je Gruppe (jedoch max. die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung) zusätzlich belegt werden (Pufferplätze). Die Pufferplätze dienen dazu, Übergänge innerhalb des Kindergartenjahres flexibel gestalten zu können. Eine dauerhafte Belegung über die Regelbelegung hinaus ist dadurch nicht vorzusehen.</p> <p>(2) Sollten die zuschussrelevanten Voraussetzungen für die Gewährung einer bestimmten Gruppenpauschale nicht erfüllt sein (z. B. Altersmischung in einer Kindergemeinschaftsgruppe oder geöffneten Kindergartengruppe), kann die Stadt den laufenden Betriebskostenzuschuss entsprechend kürzen. Der Träger ist darüber zu informieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Allgemeine Grundlagen für die Förderung</p> <p>(1) Für die Kindertagesstätten kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie von einem Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII betrieben werden, 2. das Landesjugendamt als aufsichtsführende Stelle die Führung der Kindertagesstätte genehmigt hat und eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, 3. der Träger mindestens den aktuell von der Stadt Wiesbaden festgesetzten monatlichen Kindertagesstättenbeitrag erhebt, 4. das Finanzamt die Gemeinnützigkeit der förderungsfähigen Einrichtung des freien Trägers anerkannt hat und 5. bei Erstförderung der Einrichtung der 	<p style="text-align: center;">§ 4 Allgemeine Grundlagen für die Förderung</p> <p>(1) Für die Kindertagesstätten kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie von einem Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII betrieben werden, 2. das Landesjugendamt als aufsichtsführende Stelle die Führung der Kindertagesstätte genehmigt hat und eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 4 HKJGB erteilt wurde, 3. der Träger mindestens den aktuell von der Stadt Wiesbaden festgesetzten monatlichen Kindertagesstättenbeitrag erhebt, 4. das Finanzamt die Gemeinnützigkeit der förderungsfähigen Einrichtung des freien Trägers anerkannt hat und 5. bei Erstförderung der Einrichtung der

<p>Bedarf an Kindertagesstättenplätzen durch das Amt für Soziale Arbeit festgestellt wurde.</p>	<p>Bedarf an Kindertagesstättenplätzen durch das Amt für Soziale Arbeit festgestellt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Bildung von Rücklagen</p> <p>(1) Der Träger kann zur Sicherstellung der Liquidität sowie für institutionelle und investive Maßnahmen Rücklagen bilden.</p> <p>(2) Die zulässige Rücklage soll 1/3 des laufenden jährlichen Betriebskostenzuschusses nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Beträge können von der Stadt im Rahmen der Festsetzung des jährlichen Betriebskostenzuschusses als Einnahme angerechnet werden.</p> <p>(3) Auf Antrag des Trägers kann im Einzelfall von o. g. Regelung abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Stadt (bezuschussende Stelle) nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Bildung von Rücklagen</p> <p>(1) Der Träger kann zur Sicherstellung der Liquidität sowie für institutionelle und investive Maßnahmen Rücklagen bilden.</p> <p>(2) Die zulässige Rücklage soll 1/3 des laufenden jährlichen Betriebskostenzuschusses nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Beträge können von der Stadt im Rahmen der Festsetzung des jährlichen Betriebskostenzuschusses als Einnahme angerechnet werden.</p> <p>(3) Auf Antrag des Trägers kann im Einzelfall von o. g. Regelung abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Antrag, Verwendungsnachweis</p> <p>(1) Der Träger richtet seinen Antrag zusammen mit dem Verwendungsnachweis für das vergangene Jahr nach Aufforderung bis zum 31.03. eines jeden Jahres an das Amt für Soziale Arbeit. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen: Übersicht Personal und Kosten, Übersicht über Öffnungszeiten und Beiträge, Strukturdatenerhebung/Belegungsmeldung, Übersicht Vorstandsmitglieder.</p> <p>(2) Der vom Träger gem. § 20 Abs. 2 und 3 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden zu erstellende Sachbericht soll Auskunft darüber geben, ob und in welchem Maß das vereinbarte Ziel erreicht wurde.</p> <p>(3) Abweichend von § 11 Abs. 3 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden kann bei Antragstellung für Pauschalbeträge auf die Vorlage von Wirtschaftsplänen, Vermögens- und Schuldenübersichten verzichtet</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Antrag, Verwendungsnachweis</p> <p>(1) Der Träger richtet seinen Antrag zusammen mit dem Verwendungsnachweis für das vorangegangene Jahr nach Aufforderung bis zum 31.03. eines jeden Jahres an das Amt für Soziale Arbeit. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen: Übersicht Personal und Kosten, Übersicht über Öffnungszeiten und Beiträge, Strukturdatenerhebung/Belegungsmeldung, Übersicht Vorstandsmitglieder.</p> <p>(2) Der vom Träger gem. § 21 Abs. 2 und 3 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden zu erstellende Sachbericht soll Auskunft darüber geben, ob und in welchem Umfang der Zuschusszweck erreicht wurde.</p> <p>(3) Abweichend von § 12 Abs. 3 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden kann bei Antragstellung für Pauschalbeträge auf die Vorlage von Wirtschaftsplänen, Vermögens- und Schuldenübersichten verzichtet werden.</p>

werden.	
§ 7 Auszahlung	§ 7 Auszahlung
(1) Die Auszahlung der Zuwendung soll in vier Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an den Träger der Einrichtung erfolgen.	(1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel quartalsweise an den Träger der Einrichtung.
(2) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag das Amt für Soziale Arbeit.	(2) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag das Amt für Soziale Arbeit/ Abteilung Kindertagesstätten.
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten
(1) Diese Ausführungsrichtlinien treten ab dem 01.11.2011 mit nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.	(1) Diese Ausführungsrichtlinien treten nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.